

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Umbau und Erweiterung des denkmalgeschützten Bahnhof Belvedere zu einer öffentlichen Begegnungsstätte, Belvederestr. in Köln-Müngersdorf, LB 3.04 "Parkrest von Haus Belvedere und Gehölzbestände an der Waldschule in Müngersdorf"; L11 Äußerer Grüngürtel, Nüssenberger Busch bis Müngersdorf"

hier: Erteilung einer Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplans; erneute Beteiligung des Naturschutzbeirates

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	31.08.2020

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit dem Umbau und der Erweiterung des denkmalgeschützten Bahnhofs Belvedere an der Belvederestraße im geschützten Landschaftsbestandteil LB 3.04 / Landschaftsschutzgebiet L 11 einverstanden.

Er stimmt einer beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes zu, sofern die im Kapitel: Vermeidung / Verminderung und Eingriff / Kompensation formulierten Rahmenbedingungen als Nebenbestimmung vollumfänglich im Befreiungs- / Baugenehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 BNatSchG von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes nicht zu.

Begründung:

Beschreibung der gesamten Baumaßnahme

Der in 1839 erbaute Bahnhof Belvedere in Köln Müngersdorf soll saniert und als öffentliche Begegnungsstätte für Kultur, Bildung und Feste genutzt werden. Zum Bahnhofsgebäude gehört ein ca. 5300 qm großer Landschaftspark.

Das gesamte Ensemble steht unter Denkmalschutz und ist Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteils LB 3.04 „Parkrest von Haus Belvedere und Gehölzbestände an der Waldschule in Müngersdorf“. Die Ostseite des Gebäudes stellt die Grenze zum Landschaftsschutzgebiet L11 „Äußerer Grüngürtel, Nüssenberger Busch bis Müngersdorf“ dar (Anlage 1).

1. Bauantrag (Sicherung der Bestandsfundamente, Erweiterung der Unterkellerung, Einbau einer Treppe zwischen Keller und Erdgeschoss)

Im Kellergeschoss sollen die Haustechnik, die Garderobe und die Sanitäreinrichtungen untergebracht werden. Für diese Nutzung ist z.T. eine Tieferlegung des Kellers und z.T. eine Neuunterkellerung des Bestandsgebäudes geplant. Die naturschutzrechtliche Befreiung für diese Teilbaumaßnahme wurde unter vorheriger Zustimmung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 09.10.2018 erteilt.

2. Hauptbauantrag – neues Befreiungserfordernis

Das Kellergeschoss soll bis zum geplanten Erschließungsturm erweitert werden. Geplant sind dort Behinderten- und Personal-WC, ein Stuhllager und die Garderobe (Anlage 2).

Im Erdgeschoss des zweigeschossigen Bestandsgebäudes sowie des vorhandenen angrenzenden Wintergartens sind das Foyer, eine Aufbereitungsküche für das Catering einer Saisongastronomie, ein multifunktionaler Seminarraum sowie ein Ausstellungsraum geplant.

Das Obergeschoss soll als abgeschlossene Etage mit insgesamt drei Räumen für Bürger- und Kulturveranstaltungen, Workshops sowie als Festraum für private Feiern und Meetings genutzt werden.

Für die öffentliche Nutzung werden ein zweiter Rettungsweg sowie eine Barrierefreiheit erforderlich. Hierfür soll in einem Abstand von ca. 5 m zum bestehenden Gebäude ein ca. 5,75 x 6 m großer Erschließungsturm mit Fahrstuhl und Treppe an der Nordseite des Gebäudes neu errichtet werden. Es ist geplant, den Turm mit drei geschlossenen Seitenwänden und einer artenschutzgerecht verkleideten Glaswand, z. B. mit vertikalen Lamellen zu errichten. Eine oberirdische Verbindung des Erschließungsturms mit dem bestehenden Bahnhofsgebäude im 1. Obergeschoss erfolgt als Glasübergang, der ebenfalls mit artenschutzgerechter Verkleidung, wie z.B. vertikalen Lamellen erstellt werden soll (Anlage 3).

Die ebenerdige Erschließung des Gebäudes soll beidseitig über einen symmetrisch geplanten, ca. 1,5 m breiten, barrierefreien Weg aus großformatigen Steinplatten erfolgen (Anlagen 4, 5).

Die befestigte Fläche auf der Ostseite des Gebäudes (Landschaftsschutzgebiet) soll im Sommer für Außengastronomie genutzt werden, so dass auf ihr ein Ausschankpavillon, in Anlehnung an die historische Nutzung, vorgesehen ist.

Die Ableitung der Dachwässer soll teilweise über offene Rigolen entlang der Grundstücksgrenzen in den Parkbereich erfolgen und dort versickert werden; z. T. über einen Sickerschacht auf der Ostseite des Gebäudes (Anlage 6).

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sollen die westlich des Gebäudes vorhandenen Garagen abgerissen werden. Sie werden während der Baumaßnahmen noch als zu verschließender Lagerraum genutzt. Das in eine Platane eingewachsene Mauerteilstück der Garage wird im Rahmen des Erforderlichen erhalten, der Rest in diesem Bereich händisch abgetragen.

Erhalt der Platanen

Im Rahmen der Vorhabenabstimmungen stand die Frage im Raum, ob zur schadlosen Sanierung und dem zukünftigen Erhalt des Baudenkmals die großen, alten Platanen erhalten werden können. Zur Klärung wurden mehrere Gespräche zur Planungsabstimmung zwischen verschiedenen Vorhabenbe-

teiligten geführt, Gutachten erstellt sowie Suchgräben ausgeschachtet.

So wurden im Gespräch am 24.08.2016 mit Vertretern der Stadt Köln aus dem Dezernat Wirtschaft und Liegenschaften, der Ämter Amt der Oberbürgermeisterin, für Landschaftspflege und Grünflächen, Umwelt und Verbraucherschutz, Denkmalschutz und Denkmalpflege und für Liegenschaften sowie Vertretern der NRW-Stiftung, des Förderkreises Belvedere, der Stadtentwässerungsbetriebe und dem Vorsitzenden des Naturschutzbeirates Probleme aufgezeigt und erläutert.

Insbesondere stand die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit dem Erhalt der Platanen im Fokus des Gesprächs.

Es wurde diskutiert, dass der Ausbau der Kellerräume als auch das Zugangsbauwerk zu Wurzelschädigungen der durch LB-Status geschützten Platanen führen kann und dies durch eine Alternativplanung der Kellerräume Richtung Vorplatz vermieden werden könnte.

Das Gegenargument, dass eine solche Lösung technisch auf Grund des Vorhandenseins eines Kanals im Vorplatz nicht möglich sei, wurde von Vertretern der Stadtentwässerungsbetriebe dahingehend widerlegt, dass der Kanal so verlegt bzw. gekürzt werden könnte, dass eine Unterkellerung im Bereich des Vorplatzes möglich sei.

Daraufhin wurde die Planungsgenese seit 2011 aufgezeigt und erläutert, dass ursprünglich die Nebenräume an der südlichen Grundstücksgrenze geplant gewesen seien und in Abstimmung mit dem Amt für Umwelt und Verbraucherschutz die Nebenräume auf die Nordseite verlegt wurden.

Des Weiteren wurde erläutert, dass auf Grund der bis zu diesem Termin durchgeführten Schürfe, eine Durchwurzelung unterhalb des Haupttraktes des Bestandsgebäudes nahezu ausgeschlossen werden könne und eine Durchwurzelung im Bereich des ehemaligen Latrinenhauses sehr unwahrscheinlich sei. Dem wurde entgegengesetzt, dass dennoch die Gefahr von Wurzelschädigungen insbesondere im Bereich zwischen Treppenturm und Bahnhofsgebäude gesehen werde, da in diesem Bereich bislang nur Schürfe bis zu 1,2 m vorgenommen wurden und für tiefere Bereiche keine Untersuchungsergebnisse vorlägen.

Vor diesem Hintergrund wird angeboten, eine Schürfe zu beauftragen und zusammen mit dem Vorhabenträger zu begleiten. Daraufhin wird angemerkt, dass eine 4 m tiefe Schürfe im Nahbereich des Bestandsgebäudes aus statischen Gründen ggf. Verbauarbeiten mit einem Statiker erfordern.

Die Teilnehmer verständigen sich darauf, eine solche Schürfe im Oktober des Jahres vornehmen zu lassen und vereinbaren: Zitat aus der Niederschrift vom 05.09.2016 zur Planungsabstimmung zur Sanierung und Ertüchtigung Bahnhof Belvedere am 24.08.2016 im Stadthaus Köln-Deutz:

- „Wenn eine Schädigung von statischen Wurzeln ausgeschlossen werden kann, ist aus Sicht der Teilnehmenden die Anordnung der Unterkellerung in den vorliegenden Planungen zustimmungsfähig.
- Falls die Schürfung statische Wurzeln im betroffenen Bereich feststellt, sollte die Anordnung der Unterkellerung so optimiert werden, dass eine solche Schädigung ausgeschlossen werden kann.
- Die Ausführung einer geschlossenen Brücke zwischen Zugangsbauwerk und Bahnhofsgebäude ist für alle zustimmungsfähig, wenn sie artenschutzgerecht ausgeführt wird.“

Des Weiteren geht aus dem Schreiben hervor, dass mit Erfüllung der zwischen den Teilnehmenden vereinbarten Voraussetzungen die Zustimmung auch durch den Beirat erfolgen kann.

Die Schürfe innerhalb des Gebäudes führten zu dem Ergebnis, dass die unter dem Wintergarten vorhandenen, statisch relevanten Wurzeln durch technische Lösungen erhalten und in das Bauwerk integriert werden können. Hierdurch wurde der Erhalt der Bäume als gesichert angesehen. Die Anlage 7 zeigt im Detail die Umsetzung der Gutachteraussage von Dr. Heidger.

Die Suchgräben außerhalb des Bestandsgebäudes wurden auf Grund der Bodenverhältnisse und der Tatsache, dass in dem verdichteten Boden keine Wurzeln vorgefunden wurden, statt der Sohltiefe des geplanten Zugangsturmes von 4 m nur bis 2 m Tiefe durchgeführt.

In der Planungsabstimmung nach den durchgeführten Wurzelschürfen am 26.10.2016 wiederum mit Vertretern des o.g. Dezernates, der Dienststellen der Stadt Köln sowie den o.g. anderen Beteiligten wurde festgestellt, dass: Zitat aus der Niederschrift vom 04.11.2016 zum Folgetermin Planungsabstimmung Bahnhof Belvedere am 26.10.2016 im Stadthaus Köln-Deutz:

- „Die Wurzelschürfungen, die das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen durchgeführt hat, wurden vor Ort auch von den Beteiligten des Fördervereins und des Landschaftsbeirates in Augenschein genommen. Nach dem eindeutigen Befund, dass keinerlei relevante Wurzeln des fraglichen Baumbestandes nachzuweisen waren, ist durch den Landschaftsbeirat in der Sitzung am 24.10.2016 die Baukörperfreigabe erfolgt. Damit ist dieser Projektstrang einschließlich des Zugangsbauwerkes einvernehmlich gelöst und erfolgreich abgeschlossen.“

Nachdem dem Teilnehmerkreis die Vorgehensweise der Wurzelschürfe vorgestellt wurde, verdeutlicht der Vorsitzende des Landschaftsbeirates ergänzend: Zitat Niederschrift vom 04.11.2016 zum Folgetermin Planungsabstimmung Bahnhof Belvedere am 26.10.2016 im Stadthaus Köln-Deutz:

- „Dass für den Fall, dass sich während der Baumaßnahmen wider Erwarten doch noch relevante Wurzeln auffinden lassen, eine konstruktive bauliche Auseinandersetzung erwartet werde.“

Artenschutz:

Nach Aussagen des Artenschutzgutachtens sind keine KO-Kriterien für das Vorhaben erkennbar. Konflikte lassen sich über entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (ggf. inkl. CEF-Maßnahmen) behandeln (Anlage 8).

Diese Maßnahmen umfassen Vorgaben zu Rodungsarbeiten bzw. zum Einsatz einer ökologischen Baubegleitung sowie Vorgaben zur Beleuchtung und zur Vermeidung von Störungen des Fortpflanzungsgeschehens bei Veranstaltungen.

Die spezifischen Maßnahmen werden in der Baugenehmigung bzw. ggf. im Befreiungsbescheid detailliert als Auflagen festgesetzt.

Beirats- und Verbandsbeteiligung

1. erste Beiratsbeteiligung

Das Bauvorhaben Umbau und Erweiterung des denkmalgeschützten Bahnhofs Belvedere wurde dem Beirat erstmalig in seiner Sitzung am 01.07.2019 zur Beschlussfassung vorgelegt.

In dieser Sitzung stimmte der Beirat dem Vorhaben unter Vorbehalt und Klärung einiger Punkte grundsätzlich einstimmig zu.

Zur Klärung der offenen Fragen wurde eine Arbeitsgruppe des Beirates bestimmt und diese mit einem Mandat zur Entscheidung ausgestattet (Anlage 9, 10).

In einem ersten Arbeitstreffen mit dem Vorhabenträger und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurde ein vom Beiratsvorsitzenden eingebrachter Alternativvorschlag zur Wegeführung (Anlage 11) von Seiten des Beirates als auch des Vorhabenträgers abgelehnt.

Eine weitere, von der Arbeitsgruppe erarbeitete Alternative zur Wegeführung (Anlage 12) wurde vom Vorhabenträger abgelehnt.

Daraufhin wurde ein weiteres Treffen vereinbart und die Verwaltung beauftragt, fachliche Details der Planungen bezüglich Wurzeln und Boden mit dem Baumsachverständigen Dr. Heidger zu klären. Außerdem sollte der Beiratsvorschlag von dem Behindertenbeauftragten der Stadt Köln auf Machbarkeit geprüft werden.

In einem zweiten Treffen der Arbeitsgruppe mit der UNB fasste die Arbeitsgruppe einen geänderten Beschluss indem die Beiratsvariante 2 mehrheitlich unter Auflagen beschlossen wurde.

Da der Naturschutzbeirat über die Arbeitsgruppe eine geänderte Variante beschlossen und somit der vom Vorhabenträger eingebrachten Variante nicht zugestimmt hat, erfolgte die Beteiligung des Ausschusses Umwelt und Grün (AUG) (Anlage 13, 14).

2. Verbandsbeteiligung

Der AUG hat dem Widerspruch des Beirates widersprochen, so dass das Vorhaben der Bezirksregierung, Höhere Naturschutzbehörde (HNB) zur endgültigen Entscheidung vorgelegt wurde.

Im Rahmen der Entscheidungsfindung hat die HNB festgestellt, dass in der Abhandlung des naturschutzrechtlichen Befreiungsverfahrens eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen hätte durchgeführt werden müssen. Demzufolge müsse danach der Beirat erneut beteiligt werden.

Zur Vermeidung eines Verfahrensfehlers wurden die drei in Nordrheinwestfalen anerkannten Naturschutzvereinigungen im Februar 2020 beteiligt.

Der NABU hat eine Stellungnahme fristgerecht abgegeben und die Verwaltung auf die Einwände geantwortet (Anlage 15, 16).

3. zweite Beiratsbeteiligung

Damit der Naturschutzbereit in seiner Entscheidung die Ergebnisse der Verbandsbeteiligung einfließen lassen kann, wurde das Vorhaben der Beirats- AG erneut zur Entscheidung am 18.05.2020 vorgelegt.

Zwischenzeitlich hatte der NABU das Landesbüro der Naturschutzverbände mit dem Inhalt angeschrieben, dass die den Verbänden im Rahmen der Verbandsbeteiligung vorgelegten Unterlagen unvollständig gewesen seien.

Mit der Begründung, die Beantwortung des NABU –Schreibens durch das Landesbüro abwarten und dessen Aussagen nicht vorgreifen zu wollen, vertagte die Beirats-AG die Beschlussfassung zum gegenständlichen Vorhaben.

Vor dem Hintergrund des durch die Umsetzung des 1. Bauabschnitts entgegen der Aussagen aller Fachleute vorgefundenen untypischen Wurzelwachstums wünschte die Beirats- AG ergänzende, zu den im Oktober 2016 durchgeführten Wurzelschürfe auf der Westseite des Zugangsbauwerkes (Anlage 17).

Daraufhin wurde der Vorhabenträger um Zustimmung gebeten, die in 2016 vereinbarten 4 m tiefen Wurzelschürfe durchführen zu lassen.

Mit Schreiben vom 22.07.2020 hat der Förderverein die 4 m tiefen Schürfe abgelehnt und darauf hingewiesen, dass eine Baukörperfreigabe durch den Ausschussvorsitzenden erfolgte und die am 06.10.2016 durchgeführten Saugbaggerschürfe bis zu einer Tiefe von 2 m aufgrund der Verdichtung und fehlendem Luftaustausch keine Platanenwurzeln angetroffen worden wären.

Ein weiteres Treffen der Beirats- AG fand am 15.06.2020 statt. Da weder die Wurzelschürfe durchgeführt worden waren, noch das Antwortschreiben des Landesbüros allen Beirats- AG- Mitgliedern vorlag, vertagte die Beirats- AG die Beschlussfassung erneut (Anlage 18).

Vermeidung / Verminderung und Eingriff / Kompensation

Zur Vermeidung / Verminderung des Eingriffs werden im Befreiungsbescheid u.a. folgende Nebenbestimmungen festgesetzt, die entweder als Bedingung oder als Auflagen formuliert werden:

- Die Platanen sind zu erhalten.
- Beim Vorfinden statisch relevanter Wurzeln oder relevanter Versorgungswurzeln im Rahmen der Aushubarbeiten sind diese in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung ggf. durch einen vom Umwelt- und Verbraucherschutzamt beauftragten Baumsachverständigen zu begutachten. Zum Erhalt der Platanen sind bautechnisch konstruktive Lösungen aufzuzeigen und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) entsprechend umzusetzen.
- Für die von der Archäologischen Denkmalpflege im Rahmen des Aushubs der Baugrube durchgeführten Untersuchungen gelten dieselben Bestimmungen, wie die im vorausgegangen Punkt beschriebenen.
- Zur Vermeidung von Schäden wurde ein Baustelleneinrichtungsplan erstellt, der vor bzw. während der Baumaßnahme umzusetzen und einzuhalten ist (Anlage 19).
- Durch Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen, Abstellen von Fahrzeugen etc. dürfen keine anderen Flächen beansprucht werden als die im Baustelleneinrichtungsplan in der überarbeiteten Fassung vom 11.06.2019 vom Architekten Stefan Zeltwanger hierfür festgelegten.

- Die angrenzenden Bereiche sind als Tabuzone zu betrachten und durch Schutzvorkehrungen gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und RAS-LP-4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ vor Schädigungen zu sichern.
- Die Baumaßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung insbesondere während der Bauarbeiten im Traufbereich der Platanen zu begleiten und zu dokumentieren
- Erforderliche Rodungsarbeiten sind ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Fristen auszuführen. Ist die Einhaltung der gesetzlichen Fristen aus zwingenden Gründen nicht möglich, bedarf es einer gesonderten Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. In diesem Falle wären gesonderte Kontrollen von Brutvorkommen oder genutzter Rast- und Ruhestätten durchzuführen.
- Für alle Bodenarbeiten, die im direkten Zusammenhang mit im Gebäude befindlichen Starkwurzeln stehen, haben Planungen und entsprechende Umsetzungen gemäß der Vorgaben des vegetationstechnischen Gutachtens zum Erhalt des gebäudenahen Platanenaltbaumbestandes von DR. Clemens Heidger, vom 20.02.2017 zu erfolgen (Anlage 22).
- Die Dachentwässerung ist entsprechend der nachfolgenden Aussagen umzusetzen:
 - Das Dachwasser des Zugangsturmes ist entsprechend des Entwässerungskonzeptes durch ein an der Nordwestseite angebrachtes Fallrohr abzuführen und an der nördlichen Grundstücksgrenze über ein offenes Rigolensystem zu versickern.
 - Zum Erhalt des Wasserregimes und der damit einhergehenden Wasserversorgung des Baumbestandes ist in Ergänzung des Entwässerungskonzeptes an dem auf der Südwestseite geplanten Fallrohr des Hauptgebäudes ein Abschlag zu installieren. Das abgeschlagene Wasser ist analog der Nordseite über eine offene Rigole entweder entlang der südlichen Grundstücksgrenze oder entlang der Nordseite des potentiellen Pergolenstandortes zu versickern.
- Der Wegeausbau ist in Ergänzung der vorgelegten Planung wie folgt auszuführen:
 - Absaugen der Humusaufgabe sowie des Bewuchses im Bereich der Betonwege mittels Großsaugtechnik unterstützt durch Drucklufttechnik ohne in den Boden bzw. in die oberste Wurzellage einzudringen. Es ist nur die Spreu Auflage und der Bewuchs zu entfernen, der vorhandene Boden ist zu belassen.
 - Zur Auflockerung des Bodens sind pneumatischen Lockerungsmaßnahmen im gesamten zu überbauenden Bereich mit Druckluft durchzuführen.
 - Gleichzeitig sind Injektion von Humusvervorratung und Strukturstabilisation durch Eintrag von humushaltigen Bodenhilfsstoffen sowie groben Gesteinskörnern zur Strukturverstärkung des Bodens einzubringen. Es sind mindestens 2 Injektionen pro m² Eindringtiefe bis maximal 50 - 60 cm durchzuführen; Durchmesser der Bohrung der Druckluftlanze 8 mm, damit grobe Gesteinskörner injiziert werden können (Strukturbildner z. B. Lava 4-8 mm).
 - Zusätzlich ist eine Dauerdepotdüngung einzubringen.
 - Einbau einer Tragschicht aus fraktionierten Gesteinskörnern Ø 18 - 32 mm in > 60 mm Dicke aus nährstoffarmen gebrochenen Gesteinskörnungen (Naturgestein).
 - vorsichtiges Verdichten der Schottertragschicht durch Walzen (keine Vibrationsverdichtung).
 - Einbau der Deckschicht aus Rheinkies auf die Schottertragschicht in mindestens 50 mm Schichtdicke.
 - Einbau der großformatigen Betonwerksplatten auf der Tragschicht in eine Bettung aus größerem fraktionierten Splitt z. B. > 6 mm, nährstoffarm, keine Lava.
- Die Außenbeleuchtung ist folgendermaßen zu installieren und zu betreiben:

- Für die Beleuchtung des Weges sind Stelenleuchten zu verwenden.
 - Die Lichtpunkthöhe ist auf max. 1 m Höhe zu begrenzen.
 - Die Stelenleuchten sind so an /auf /unter den großformatigen Betonwerksplatten zu befestigen, dass keine zusätzlichen Fundamente erforderlich werden.
 - Die Verkabelung der Laternen ist im Wegeaufbau zu verlegen.
 - Es ist insektenfreundliches Licht mit geringem Blauanteil, Farbtemperatur max. 2700 K einzusetzen.
 - Eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist nicht gestattet.
 - Es ist eine Abschaltvorrichtung zu installieren, die außerhalb der Nutzungszeiten aktiviert ist.
 - Die Beleuchtung ist auf den Gehweg zu begrenzen und eine Illumination der Baumkronen oder der Einsatz von Scheinwerfern nicht gestattet.
- Die Flächen zwischen Wintergarten und Weg sind folgendermaßen herzurichten:
- Da der Boden stark verdichtet ist, Durchführung von pneumatischen Lockerungsmaßnahmen im gesamten Kronentraufbereich zwischen Wintergarten und neuem Weg durch Druckluft.
Gleichzeitig sind Injektionen von Humusvervorratung durch Eintrag von humushaltigen Bodenhilfsstoffen sowie groben Gesteinskörnern zur Strukturverstärkung des Bodens vorzunehmen.
 - Zusätzlich ist eine Dauerdepotdüngung erforderlich.
 - Es sind mindestens 2 Injektionen pro m² vorzunehmen. Die Eindringtiefe sollte bis maximal 50 - 60 cm betragen; der Durchmesser der Bohrung der Druckluftlanze 8 mm, damit grobe Gesteinskörner injiziert werden können (Strukturbildner z. B. Lava 4-8 mm).
 - Die Fläche ist zu begrünen. Sie kann entweder durch Selbstbegrünung entwickelt, mit Geophyten bepflanzt oder eingesät werden.
- Der Garagenabbruch ist, wie nachfolgend beschrieben, auszuführen:
- Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind die westlich des Gebäudes vorhandenen Garagen zurückzubauen. Das in eine Platane eingewachsene Mauerteilstück der Garage ist zum Schutz der Platane im Rahmen des Erforderlichen zu erhalten, der Rest in diesem Bereich händisch abzutragen.
 - Vor Abbruch der Garagen sind diese durch eine Fachperson auf das Vorkommen der Rauhaufledermaus zu überprüfen. Werden Vorkommen gefunden, sind in Absprache mit der UNB geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
 - Die durch den Rückbau entstandenen Freiflächen sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu begrünen.
- Kompensationsmaßnahmen:
- Insgesamt gehen durch die Umsetzung des Vorhabens Vegetationsstrukturen (4 Buchen zur Verschiebung des Zugangsbauwerkes nach Osten, eine abgängige Eberesche, eine Eibe und Ziersträucher) mit einem ökologischen Wert von 748 ökologischen Wertpunkten durch Neuversiegelungen verloren (Anlage 20, 21). Der Ausgleich erfolgt durch Entsiegelungsmaßnahmen im Bereich der nach Fertigstellung der Baumaßnahme teilweise abzureißenden Garagen und durch Neupflanzungen.
 - Die freigestellten Garagenflächen sind in Absprache mit der UNB zu begrünen.
 - Als Kompensation für die baubedingt entfallenden Gehölze sind folgende, regionale, standortheimische Gehölze in Absprache mit der UNB zu pflanzen:
 - Vier *Carpinus betulus*, Hochstamm, 4 x v., m. B. oder D. B. 18-20 cm

- Ein Taxus baccata, Heister, 4 x v., m. B. 200-225
- Gem. § 40 BNatSchG darf nur regionales, standortheimisches Saat- und Pflanzmaterial verwendet werden
- Montage von Nisthilfen:
 - Die Durchführung der Installation der festgesetzten Quartiere ist durch eine entsprechend qualifizierte Person in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die aufgehängten Nisthilfen sind regelmäßig zu reinigen und dauerhaft zu erhalten.
 - Als Ausgleich für den Wegfall von Niststätten nichtplanungsrelevanter Vogelarten sind 10 Nisthilfen mit einem Öffnungsdurchmesser von 35 mm an geeigneten Stellen zu installieren und dauerhaft in Stand zu halten
 - Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind 5 Fledermauskästen und 1 Waldkauznisthilfe an geeigneten Stellen zu installieren.

Befreiungsvoraussetzungen:

Der von der Maßnahme betroffene Bereich befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln (Gebäude und Garten sind als geschützter Landschaftsbestandteil LB 3.04 festgesetzt, der Flächenbereich östlich des Gebäudes als Landschaftsschutzgebiet L 11). Mit beiden Schutzgebietsausweisungen gehen Ge- und Verbotsbestimmungen einher.

Das beantragte Vorhaben widerspricht insbesondere den allgemeinen Verboten Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5 und Nr.7, wonach es u.a. verboten ist, Vegetation zu beschädigen oder zu beseitigen, im Kronen- traufbereich von Bäumen Flächen zu versiegeln, bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern und Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, so dass es einer Befreiung von diesen Verbotstatbeständen gem. § 67 (1) BNatSchG bedarf.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.

Auf der einen Seite besteht ein hohes öffentliches Interesse am Erhalt und der Nutzung des Baudenkmals Bahnhof Belvedere, was als sehr schwerwiegend angesehen wird.

Auf der anderen Seite steht die Beeinträchtigung des ebenso hohen öffentlichen Interesses am Erhalt der Ensemblewirkung des Bahnhofsgebäudes mit den großen landschaftsbildprägenden und klimaregulierenden Platanen sowie der Parkvegetation dagegen.

Gutachteraussagen bestätigen, dass der Umbau, die Erweiterung und die Nutzung des denkmalgeschützten Bahnhofsgebäudes unter Erhalt der Platanen realisierbar sind. Darüber hinaus sind die barrierefreien Erschließungsmaßnahmen eingriffsmindernd dargestellt und vorgesehen. Somit überwiegt das öffentliche Interesse am Erhalt und der Nutzung des Baudenkmals dem öffentlichen Interesse der auf Grund der zum Einsatz kommenden technischen Bauwerkslösungen und der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unwesentlich beeinträchtigten Naturschutzbelange.

Vor diesem Hintergrund kann daher aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde einer Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG zugestimmt werden.

Anlagen:

- 01 Landschaftsplan M 1-5000
- 02 Grundriss Keller
- 03 Ansicht Ost
- 04 Lageplan Wegeführung
- 05 Detailplan Wegebau Platanen
- 06 Entwässerungskonzept vom 03-07-2020

- 07 Detailplan Bodenaufbau Wurzel Wintergarten
- 08 Artenschutzgutachten
- 09 Beschluss Beirat-Sitzung 01.07.2019
- 10 Anlage zum Beiratsbeschluss
- 11 Lageplan Wegeführung, Vorschlag NBV
- 12 Lageplan Wegeführung, Vorschlag Beirats-AG
- 13 Beschlussvorlage AUG-Sitzung 10.10.2019
- 14 Auszug aus Beschlussprotokoll AUG
- 15 Stellungnahme NABU
- 16 Stellungnahme an HNB, Kommentierung Stellungnahme NABU
- 17 Ergebnisprotokoll Beirats-AG 18.05.2020
- 18 Ergebnisprotokoll Beirats-AG 15.06.2020
- 19 Baustelleneinrichtungsplan
- 20 Eingriff- Ausgleichsbilanzierung
- 21 Bestands- und Konfliktplan
- 22 Gutachten Dr. Heidger vom 20.02.2017